

Stand: 20.06.2017

**Grundstückskaufvertrag
mit Bauverpflichtung**

Heute, am ***
zweitausendsiebzehn

sind vor mir,

NOTAR

Dr. Bastian Grimm

mit dem Amtssitz in Neuburg a. d. Donau in der Geschäftsstelle Amalien-
straße A 51 als Beteiligte gleichzeitig anwesend:

1. als Veräußerer:

Herr Georg **H i r s c h b e c k**,
1. Bürgermeister des Marktes Rennertshofen,
mir, Notar, persönlich bekannt,

hier handelnd für den

Markt Rennertshofen.

2. als Erwerber:

- im folgenden als „Erwerber“ bezeichnet -
zum Miteigentum je zur Hälfte / *** zum Alleineigentum
das in Ziffer I. dieser Urkunde bezeichnete Grundstück mit allen Rechten
und Bestandteilen.

*Der Notar hat auf die entstehende Miteigentümergeinschaft hingewiesen.
Die Vereinbarung von Vorkaufsrechten oder einer Benutzungsregelung
wird nicht gewünscht. ****

Das Grundstück, welches nachstehend auch als „Vertragsobjekt“ bezeichnet
wird, ist den Beteiligten in der Natur der Lage nach bekannt und in dem als
Anlage beigefügten Lageplan **rot umrandet**.
Die Beteiligten haben den Lageplan nach Durchsicht genehmigt.

Der schuldrechtliche Teil dieser Urkunde wird unter dem Vorbehalt der
nachträglichen Genehmigung des Gemeinderats der am Vertrag beteiligten
Gemeinde abgeschlossen. Alle dinglichen Erklärungen dieser Urkunde, ins-
besondere die Auflassung, werden unbedingt abgegeben. Der Notar wird
angewiesen, den Vollzug dieser Urkunde erst nach Eingang der nachträglichen
Genehmigung des Gemeinderats zu betreiben.

III. **Kaufpreis**

Der Kaufpreis beträgt pro Quadratmeter 75,-- €
somit bei einem Flächenmaß von *** m² insgesamt *** €
- i. W. *** Euro -

und ist zur Zahlung **fällig** innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Be-
stätigung des Notars, dass die **Genehmigung** des Gemeinderats vorliegt.

Der Betrag ist bei Fälligkeit auf folgendes Konto des Marktes Rennertsh-
ofen zu überweisen:

*IBAN: DE73 7215 2070 0000 2007 17
bei der Sparkasse Neuburg-Rain.*

IV.
Erschließungskosten,
Herstellungsbeiträge und Anschlussgebühren

Neben dem Kaufpreis hat der Erwerber die Erschließungskosten nach dem Baugesetzbuch – BauGB – sowie die Herstellungsbeiträge und Anschlusskosten für Kanal und Wasser (einschließlich Ingenieurhonorar) zu bezahlen.

Die mit dem Grundstückskaufpreis fälligen an den Veräußerer zu leistenden Vorausleistungen betragen für

1. den Erschließungskostenbeitrag 30,- € pro Quadratmeter
somit insgesamt *** €
- in Worten: *** Euro -

2. den Kanalherstellungsbeitrag und Verbesserungsbeitrag für die Kanalsanierung 10,- € pro Quadratmeter
somit insgesamt *** €
- in Worten: *** Euro -.

V.
Weitere Kosten, die der Erwerber zu erstatten hat

1. Der Veräußerer hat auf dem Vertragsobjekt einen Kanalrevisions-schacht und einen Regenwasserspeicherschacht mit Zisterne herstellen und die private Grundstückskanalhausanschlussleitung von der Grundstücksgrenze bis zu dem Revisions-schacht bzw. der Speicherzisterne verlegen lassen. Die hierfür bereits angefallenen und vom Veräußerer verauslagten Kosten in Höhe von 5.666,57 €
- i. W.: fünftausendsechshundertsechszig Euro und siebenundfünfzig Cent -
einschließlich Ingenieurhonorar hat der heutige Erwerber dem Veräußerer zu erstatten.

2. Der Veräußerer hat den Erdgasanschluss bis zur Grundstücksgrenze des Vertragsobjekts verlegen lassen. Die hierfür angefallenen Kosten in Höhe von 1.190,-- €
- i. W.: eintausendeinhundertneunzig Euro –
sind dem Veräußerer zu erstatten.

Die Verlegung der Erdgasleitung im Grundstück selbst hat der Erwerber auf eigene Kosten zu veranlassen.

Die vorgenannten Zahlungen sind zusammen mit dem Kaufpreis zahlbar.

Alle übrigen Herstellungsbeiträge und Anschlussgebühren, insbesondere die Kosten für die Herstellungsbeiträge und Anschlussgebühren für die Wasserversorgung, welche vom Zweckverband zur Wasserversorgung der Heimberggruppe direkt dem Erwerber in Rechnung gestellt werden, sind sofort nach Anforderung durch den jeweiligen Versorgungsträger zur Zahlung fällig.

Hierfür wird der Zweckverband zur Wasserversorgung der Heimberggruppe vorläufige Beitragsbescheide erlassen. Die Endabrechnung (endgültige Beitragsveranlagung) erfolgt nach durchgeführter Bebauung.

VI. **Vereinbarungen zwischen** **Veräußerer und Erwerber**

1. **Bauverpflichtung**

Der Erwerber verpflichtet sich persönlich von heute an gerechnet auf dem Vertragsobjekt

a)

innerhalb von 3 – drei – Jahren
den kompletten **Rohbau** (einschließlich Dachstuhl, Dacheindeckung und Spenglerarbeiten) für ein Wohnhaus entsprechend den Bestimmungen des Bebauungsplanes,

und

b)

innerhalb von 5 – fünf – Jahren
ein **bezugsfertiges Wohnhaus** nach den Bestimmungen des Bebauungsplanes zu errichten.

c)

Die Grundfläche des Rohbaus bzw. des Wohnhauses (ohne innenliegendem Balkon, Terrasse und Garage) muss mindestens 80 m² betragen, bei Doppelhaushälften jedoch nur 70 m².

Nur mit diesen Mindestgrößen wird die Bauverpflichtung erfüllt.

Sollte der Erwerber mit den vorgenannten Mindestgrößen

- innerhalb der Frist gemäß a) den Rohbau nicht errichtet oder
- innerhalb der Frist gemäß b) das Wohnhaus nicht bezugsfertig erstellt haben

oder

- das Grundstück ohne bezugsfertiges Wohnhaus weiterveräußern,
- ist der Veräußerer berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Rückübertragung des Vertragsgrundstückes auf Kosten des heutigen Erwerbers und zum heutigen Kaufpreis zinslos zu verlangen.

Macht der Markt Rennertshofen von seinem Rückübertragungsrecht Gebrauch, so hat er ein vom Erwerber begonnenes aber nicht bezugsfertig erstelltes Wohnhaus samt Garage zum Verkehrswert zu entschädigen, welchen für beide Vertragsteile verbindlich ein vereidigter Sachverständiger für Gebäudeschätzungen festsetzt, den die Industrie- und Handelskammer München, hilfsweise der Markt Rennertshofen, benennt. Die Kosten des Sachverständigen treffen den heutigen Erwerber.

Nicht erstattet werden von dem Markt Rennertshofen Kosten für das Herichten des Grundstückes, das Anlegen des Gartens, der Grundstückseinfriedung, Bepflanzungen, Gestaltung des Gartens, Anlegung von Wegen etc.

Macht der Markt Rennertshofen von seinen Rückübertragungsanspruch Gebrauch, so hat er weiter die vom heutigen Erwerber bezahlten Erschließungskosten, Herstellungsbeiträge und Anschlussgebühren bzw. die hierauf geleisteten Vorauszahlungen (vgl. Ziffer IV. und V. dieser Urkunde) zinslos zurückzuerstatten.

Der Kaufpreis für die Rückübertragung und die sonstigen nach vorstehenden Bestimmungen vom Markt Rennertshofen zu erstattenden Beiträge und Kosten sind einen Monat nach dem Tag der notariellen Beurkundung der Rückübertragung zinsfrei zur Zahlung fällig.

2.)

Bedingte Erhöhung des Kaufpreises

Der Markt Rennertshofen hat die freie Wahlmöglichkeit anstelle der Rückübertragung des Vertragsgrundstückes folgende Zuschläge zum Kaufpreis zu erheben:

Sofern mit der vereinbarten Mindestgröße

a) der Rohbau nicht innerhalb der genannten Frist von drei Jahren errichtet ist

oder

b) das Wohnhaus innerhalb der Frist von fünf Jahren, nicht bezugsfertig erstellt ist

erhöht sich der Kaufpreis jeweils um 30,-- € pro Quadratmeter, somit bei der Vertragsfläche um insgesamt *** €

Zuschläge nach a) und b) können gegebenenfalls **nebeneinander** anfallen.

Höchstens ist jedoch die Differenz zwischen gezahltem Kaufpreis einschließlich Erschließungskosten und Herstellungsbeiträge und dem Verkehrswert des unbebauten, erschlossenen Grundbesitzes im Zeitpunkt des Eintritts der vorgenannten Bedingungen zu zahlen.

Diese Zuschläge sind jeweils **einen Monat** nach schriftlicher Geltendmachung durch den Markt Rennertshofen zur Zahlung fällig.

Mit Zahlung des unter b) genannten Zuschlags zum Kaufpreis erlischt das Recht des Marktes Rennertshofen, die Rückübereignung verlangen zu können.

Klargestellt wird, dass die Erhöhung des Kaufpreises gemäß Buchstabe a) und b) anstelle der Rückübertragung des Vertragsgrundstückes auch dann verlangt werden kann, wenn die Mindestgröße eines Rohbaus bzw. eines Wohnhauses (überbaute Fläche im Erdgeschoss in den Gebäudeaußenmaßen) pro Einzelhaus nicht mindestens 80 qm und pro Doppelhaushälfte nicht mindestens 70 qm beträgt, wobei innenliegende Balkone, Terrassen, usw. und Garagen, nicht mitgerechnet, sondern abgezogen werden.

3.)

Auflassungsvormerkung

Zur Sicherung des Anspruchs des Marktes Rennertshofen auf Rückübertragung des Eigentums an dem Vertragsobjekt bewilligen und

b e a n t r a g e n

die Beteiligten die Eintragung einer

V o r m e r k u n g

nach § 883 BGB an dem Vertragsobjekt zugunsten des Marktes Rennertshofen im Grundbuch.

Der Veräußerer weist den Erwerber darauf hin, dass er mit dieser Auflassungsvormerkung hinter *keinerlei* Finanzierungen (Grundschulden/Hypotheken) *zurücktreten* wird, ausgenommen Finanzierungen über die Landesbodenkreditanstalt. Auf die Finanzierungsprobleme wurde der Erwerber vom Markt Rennertshofen und vom Notar hingewiesen.

VII.

Doppelhausbauplatz

Hat sich der Bauplatzerwerber gemäß Punktekatalog um einen Doppelhausbauplatz beworben und die dafür vorgesehenen Punkte in Anspruch genommen, verpflichtet er sich, sein Grundstück auch mit einem Doppelhaus zu bebauen, auch wenn im Bebauungsplan eine wahlweise Bebauung mit einem Einfamilienhaus zulässig ist. Sollte der Erwerber dieser Verpflichtung nicht nachkommen, hat der Veräußerer das Recht, wahlweise die Rückübertragung des Vertragsgrundstückes gemäß Abschnitt VI.1. dieser Urkunde zu verlangen oder stattdessen wahlweise einen Zuschlag zum Kaufpreis in Höhe von 30,-- €pro Quadratmeter zu fordern, der auf schriftliche Anforderung des Marktes Rennertshofen sofort fällig wird.

Im Falle der Wahl des Zuschlags zum Kaufpreis ist jedoch höchstens die Differenz zwischen gezahltem Kaufpreis einschließlich Erschließungskosten sowie Herstellungsbeiträge und dem Verkehrswert des unbebauten, erschlossenen Grundbesitzes im Zeitpunkt der Wahl des Zuschlags zum Kaufpreis zu zahlen.

VII. a)

Auf den Baugrundstücken, auf welchen wahlweise eine Bebauung mit einem Einzel- oder Doppelhaus zulässig ist, sind beim Kanal, der Wasserleitung, der Stromversorgung, für das Telefon, usw., jeweils zwei Anschlüsse hergestellt worden. Jedoch sind auf beiden Doppelhausparzellen nur ein Revisionsschacht und eine Speicherzisterne vorhanden.

Bei dem heutigen Vertragsgegenstand sind der Revisionsschacht und die Speicherzisterne vorhanden.

*** Alternativ:

Bei dem heutigen Vertragsgegenstand ist weder ein Revisionsschacht noch eine Speicherzisterne vorhanden. Die Anlagen hat der Erwerber auf eigene Kosten herzustellen.

VII. b)

Der Erwerber verpflichtet sich, pro errichtete Wohneinheit zwei Stellplätze ordnungsgemäß und benutzbar herzustellen und vorzuhalten, wobei Garagen und Carports entsprechend als Stellplätze angerechnet werden. Stauräume vor Garagen und Carports können nicht als Stellplätze angerechnet werden.

VII. c)

Der Erwerber verpflichtet sich, die Bestimmungen des Bebauungsplanes hinsichtlich der Entwässerung des Grundstückes, genauestens einzuhalten.

Des Weiteren verpflichtet sich der Bauplatzerwerber, geeignete Maßnahmen gegen einen Regenrückstau bei seinem Wohnhausneubau zu treffen.

Der Markt Rennertshofen weist darauf hin, dass bei den Baugrundstücken mit den Ordnungsnummern 19, 21, 23, 25, 27, 29 und 32 eine Kellerentwässerung im Freispiegelgefälle nicht möglich ist. Dem Bauwerber ist bekannt, dass er bei diesen Baugrundstücken entweder den Keller nicht entwässern kann oder auf seine Kosten eine private Abwasserhebeanlage einbauen und betreiben muss.

VIII.

Zwangsvollstreckungsunterwerfung, Gesamtschuld ***

Der Erwerber unterwirft sich wegen der eingegangenen Verpflichtungen zur Zahlung

- des Kaufpreises gemäß Ziffer III,
- der Vorausleistungen auf den Erschließungskostenbeitrag und auf den Kanalherstellungs- und Verbesserungsbeitrag gemäß Ziffer IV.
- der weiteren zu erstattenden Kosten gemäß Ziffer V.

und

- der bedingte Zahlungsverpflichtung gemäß Ziffer VI. 2.
- der sofortigen Zwangsvollstreckung aus dieser Urkunde in sein gesamtes Vermögen.

Der Notar wird ermächtigt, dem Markt Rennertshofen jederzeit nach Versendung der Fälligkeitsmitteilung vollstreckbare Ausfertigung der Urkunde zu erteilen, ohne dass es weiterer Nachweise bedarf.

*Mehrere Erwerber haften als Gesamtschuldner. ****

IX.

Auflassung

Die Beteiligten sind über den Eigentumsübergang gemäß Ziffer II. dieser Urkunde einig.

Sie bewilligen und

b e a n t r a g e n

die Eintragung dieser Rechtsänderung im Grundbuch.

X. **Weitere Bestimmungen**

1. Besitzübergabe:

Besitz, Nutzen, öffentliche Lasten sowie Gefahr und Haftung gehen auf den Erwerber ab heute über. Der Vertragsgegenstand ist weder vermietet noch verpachtet.

Vorrangig zu Vorstehendem trägt der Erwerber die Grundsteuer allein für das ganze Jahr, in welchem dieser Kaufvertrag abgeschlossen wurde.

2. Veräußererpflichten:

a) Der Veräußerer hat dem Erwerber das Eigentum zu verschaffen und den Vertragsgegenstand unverzüglich freizustellen von im Grundbuch eingetragenen Belastungen, von Miet- und Pachtverhältnissen, soweit sie der Erwerber nicht jeweils ausdrücklich in dieser Urkunde übernimmt. Der Vertragsgegenstand darf keinen Beschränkungen aus Abstandsflächenübernahmen und Ver- und Entsorgungsleitungen unterliegen.

Löschungen stimmen die Vertragsteile mit Antrag auf Vollzug zu.

b) Die Beteiligten vereinbaren als Beschaffenheit des Grundstücks, dass dieses derzeit mit einem Wohnhaus bebaut werden kann, es sich also um einen Bauplatz handelt.

Für die Bodenbeschaffenheit, Erschwernisse bei der tatsächlichen Bebauung oder für Widersprüche der Nachbarn gegen die Bebauung haftet der Veräußerer nicht.

Weitergehende Rechte des Erwerbers wegen offener oder verborgener Mängel werden ausgeschlossen; dies gilt insbesondere für das genaue Flächenmaß.

Der Ausschluss von Rechten des Erwerbers wegen Mängeln gilt nicht bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit und nicht bei grobem Verschulden.

Unberührt bleibt außerdem eine Haftung wegen Vorsatz oder Arglist.

- c) Der Veräußerer erklärt, dass ihm nichts bekannt ist von schädlichen Bodenverunreinigungen und anderen wesentlichen Mängeln, die bei einer Besichtigung nicht ohne weiteres erkennbar sind.

3. Ermächtigung:

Die Vertragsteile ermächtigen den Notar für sie:

- a) Genehmigungen von nicht erschienenen Beteiligten einzuholen, die mit ihrem Eingang beim Notar allen Beteiligten gegenüber als zugegangen gelten und rechtswirksam sein sollen;
- b) Anträge, die zum grundbuchamtlichen Vollzug der Urkunde erforderlich oder zweckdienlich sind, zu stellen, abzuändern oder zurückzunehmen.

4. Kosten, Ablichtungen:

Alle durch diese Urkunde und ihren Vollzug veranlassten Kosten einschließlich der Kosten für Genehmigungen, trägt der Erwerber, ebenso die Grunderwerbsteuer.

Die Kosten der Eintragung der Vormerkung sowie deren späteren Löschung hat der Erwerber zu tragen.

Von der Urkunde erhalten:

beglaubigte Ablichtungen:

der Markt Rennertshofen,
der Erwerber (2),
das Grundbuchamt
Finanzierungsgläubiger

einfache Ablichtungen:

das Finanzamt,
das Landratsamt - Gutachterausschuss -.

5. Hinweise:

Die Vertragsteile wurden insbesondere darüber belehrt, dass das Eigentum nicht schon heute, sondern erst mit Eintragung des Eigentumsübergangs im Grundbuch auf den Erwerber übergeht, die unter anderem erst erfolgen kann, wenn

- a) die steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes vorliegt;
- b) Genehmigungen erteilt sind;
- c) Gebühren und Kosten bezahlt sind.

Alle Vereinbarungen müssen gemäß § 311 b Abs. 1 BGB richtig und vollständig beurkundet sein.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Urkunde unwirksam sein, bleiben die übrigen getroffenen Vereinbarungen dennoch gültig.

Der Erwerber hat vor Beurkundung einen Entwurf dieses Kaufvertrages erhalten und die Verkaufsbedingungen vor Beurkundung mit dem Veräußerer durchgesprochen.

6. Veräußerung unter Wert:

Der Vertreter des Marktes Rennertshofen erklärt, dass eine Veräußerung unter Wert nicht vorliegt.

7. Weitere Verkaufsbedingungen:

Für diesen Vertrag gelten ferner die weiteren allgemeinen Verkaufsbedingungen und Hinweise, die mit der Kaufvertragsurkunde des Notars *** in Neuburg a. d. Donau vom *** beurkundet wurden und dort als Bestandteil und Anlage beigefügt sind

Auf diese Anlage, welche heute in Urschrift vorliegt und deren Inhalt den Beteiligten nach Angabe bekannt ist, wird verwiesen.

Auf das nochmalige Verlesen und Beifügen haben alle Beteiligten verzichtet.

Dem Erwerber wurde gemeinsam mit dem Kaufvertragsentwurf eine beglaubigte Abschrift der genannten Urkunde im Auszug hinsichtlich der genannten Anlage übersandt.

XI. **Bodendenkmäler**

Bodendenkmäler sind nicht bekannt.

Der Erwerber verpflichtet sich für den Fall, dass Bodendenkmäler im Zuge der Baumaßnahme zutage treten, diese dem Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen – Untere Denkmalschutzbehörde – unverzüglich zu melden.

Anlage 2 zur Urkunde
in Neuburg a. d. Donau vom _____, URNr. _____

Allgemeine Verkaufsbedingungen und Hinweise
zum Baugebiet Nr. 16 „Rennertshofen Nord“
(Stand: 19. Juni 2017)

Die Vertragsteile erklären folgendes, bzw. verpflichten sich zu folgenden Maßnahmen:

1.

Sämtliche auf dem Grundstück anfallenden Schmutz- und Regenabwässer sind nach Maßgabe der Bestimmungen des Bebauungsplanes und des Marktes Rennertshofen zu entwässern bzw. einzuleiten.

2.

Das Ablagern von Baustoffen und Baumaterial und Aufstellen von Baumaschinen auf gemeindlichen Grünflächen, Gehwegen und Straßen ist untersagt.

3.

Der Erwerber nimmt davon Kenntnis, dass Grundstücke, welche an zwei Straßen angrenzen, gegebenenfalls für beide Straßen erschließungsbeitragspflichtig sind. Die Abrechnung der Straßenerschließungskosten im Sinne des Baugesetzbuches (BauGB) erfolgt nach dem jeweiligen Stand der Rechtsprechung gemäß der dann geltenden gemeindlichen Erschließungsbeitragssatzung.

4.

Der Erwerber stimmt ausdrücklich der Bepflanzung der öffentlichen Grünflächen und des Straßenbegleitgrüns zu und erklärt, dass er diese Bepflanzungen jetzt und künftig auch ohne Einhaltung der nachbarlichen Abstandsflächen für Bäume und Sträucher entschädigungslos duldet. Dies gilt auch für künftige Ersatzpflanzungen.

Ebenso werden Schäden an Einfriedungssockeln oder Rabatten durch Wurzel-
druck dieser Bäume und Sträucher entschädigungslos geduldet.
Diese Zustimmung gilt auch für etwaige Rechtsnachfolger.

5.

Die Grundstücke wurden auf Kosten des Marktes Rennertshofen vermessen
und vermarktet.
Diese Abmarkungskosten sind im Bodenverkaufspreis enthalten.

6.

Es wird vereinbart, dass durch die privatrechtlich vereinbarten Vorauszahlun-
gen auf die Straßenerschließungskosten weder jetzt noch künftig ein Anspruch
auf Fortsetzung und Abschluss der Straßenherstellung der Erschließungsstra-
ßen und der geplanten Fußwege im Geltungsbereich des Bebauungsplanes
durch den Markt Rennertshofen begründet wird.

Der Markt Rennertshofen weist ausdrücklich darauf hin, dass die endgültigen
Erschließungskosten frühestens nach Fertigstellung der Erschließungsstraßen
(**einschließlich Asphaltfeinbeton, AFB-Belag**) abgerechnet werden können.
Der Zeitpunkt ist offen.

7.

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Heimberggruppe wird vor-
läufige Beitragsbescheide für die Wasserversorgung erlassen. Die Endab-
rechnung (endgültige Beitragsveranlagung) erfolgt nach **durchgeführter**
Bebauung.

Die endgültige Beitragsveranlagung erfolgt nach Maßgabe der jeweils gültigen
Beitrags- und Gebührensatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung
der Heimberggruppe.

Die Beiträge belaufen sich derzeit (Stand: Juni 2017)

- a) auf **1,64 €** pro qm beitragspflichtiger Grundstücksfläche und
- b) auf **6,94 €** pro qm beitragspflichtiger Geschossfläche
zuzüglich der Mehrwertsteuer.

8.

Zum Grundstückskaufpreis in Höhe von 75,-- € pro Quadratmeter werden unter anderem noch Herstellungsbeiträge nach Maßgabe der bei der endgültigen Beitragsveranlagung jeweils gültigen Beitrags- und Gebührensatzung für Kanal- und Wasserleitung hinzukommen.

Der Kanalherstellungsbeitrag wird derzeit neu berechnet, die Höhe kann deshalb nicht benannt werden.

Ebenso ist die Erhebung von Verbesserungsbeiträgen vorgesehen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Straßenerschließungskosten nach der zum Abrechnungszeitpunkt gültigen Erschließungsbeitragssatzung abgerechnet werden.

9.

Der Bauplatzbewerber hat spätestens eine Woche vor dem Bauplatzerwerb (Verbriefung) dem Markt Rennertshofen von der finanzierenden **Bank** eine **Finanzierungsbestätigung** über die Gesamtfinanzierung des Grundstückserwerbs und des Wohnhausbaues **vorzulegen**. Andernfalls kann keine Verbriefung (Beurkundung) des Kaufvertrages erfolgen.

10.

Der Erwerber beauftragt den Markt Rennertshofen, die Verbriefung (Kaufvertrag) und Eintragung ins Grundbuch auf seine Kosten (= Erwerber) zu veranlassen.

11.

Der Erwerber erkennt vollinhaltlich die vorgenannten Bedingungen, Auflagen und Hinweise an.